

Statuten des Vereins

„Verein österreichischer Mazda Betriebe“

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich:

Der Verein führt den Namen:

„Verein österreichischer Mazda Betriebe“

und hat seinen Sitz in Wien. Er erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs.

§ 2

Zweck:

Der Verein, der nicht auf Gewinn gerichtet ist, hat folgende Zielsetzungen:

Unterstützung seiner Mitglieder auf rechtlichem und sozialem Gebiet, wobei insbesondere ein ständiger Gedankenaustausch der Mitglieder auf fachlichem Gebiet vorgesehen ist.

Laufende Informationen der Mitglieder über Gesetzesveröffentlichungen und Rechtsprechung, insbesondere auf dem Gebiet des Wettbewerbs-, Kartell-, Marken-, Urheber-, Preis-, Rabatt-, Zivil-, Handels-, Verwaltungs- und Konsumentenschutzrechtes sowie sonstiger die Interessen der Mitglieder besonders berührenden Rechtsbereiche; Bekämpfung von Verstößen gegen die obgenannten Rechtsvorschriften.

Der Vereinszweck soll durch folgende Mittel erreicht werden:

- a) Regelmäßige Zusammenkünfte der Klubmitglieder zum Austausch von Informationen auf dem Kraftfahrzeugmarkt,
- b) außerordentliche Vereinsabende der Mitglieder zur Orientierung über die den Berufszweig betreffenden Fragen, dazu Abhaltung von Vorträgen und Diskussionen,
- c) Beauftragung hierzu befugter Personen durch den Verein für jeweils erforderliche Interventionen,
- d) der Verein ist Mitglied im Verband österreichischer Kraftfahrzeugbetriebe,
- e) Der Vorstand kann beschließen, dass der Verein Österreichischer Mazda Betriebe Verstöße von Wettbewerbern oder Lieferanten von Mitgliedsunternehmen des Vereins gegen die im dritten Absatz von § 2 genannten Rechtsvorschriften durch Einleitung entsprechender Verfahren vor österreichischen und/oder EU-Behörden oder Gerichten feststellen oder untersagen lässt.
- f) Der Verein kann seine Tätigkeit alleine oder im Zusammenwirken mit anderen in- oder ausländischen, physischen oder juristischen Personen entfalten und die zur Durchführung seiner Vorhaben erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen.

§ 3 **Aufbringung der Mittel:**

Die erforderlichen Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden wie folgt aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge,
- b) außerordentliche Zuwendungen, Geschenke und Vermächtnisse,
- c) Erträge aus Veranstaltungen des Vereins.

§ 4 **Mitglieder:**

Ordentliche Mitglieder des Vereines können nur Unternehmer bzw. Unternehmen (also physische oder juristische Personen) sein, die gewerberechtlich zur Ausübung des Handels mit Kfz und/oder zur Führung einer Werkstätte für Kfz befugt sind und auch als ihren überwiegend Unternehmensgegenstand ausüben, sofern ihr Firmensitz in Österreich liegt. Weitere Voraussetzung ist, dass die Unternehmer bzw. Unternehmen autorisierte Mazda Vertragshändler oder Mazda-Vertragswerkstätten sind oder führen. Eine Unterscheidung im Verein danach, ob ein Mitglied Vertragshändler oder Vertragswerkstätte ist, richtet sich nach den Verträgen, über welche ein Mitglied verfügt.

Solange und insoweit der Kundendienst und/oder Handel mit (Neu-) Fahrzeugen der Marke Mazda in Österreich durch Kundendienstabkommen als „Vertragswerkstatt“ bzw. durch Händlerabkommen als „Vertragshändler“ mit dem Werk und/oder Importeur organisiert ist, sind diese Verträge maßgeblich.

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in:

- a) ordentliche Mitglieder
- b) Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind jene physischen und juristischen Personen, die zur Erreichung des Vereinszweckes durch ihre persönliche Mitarbeit beitragen und an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilhaftig sind.

Ehrenmitglieder sind solche, die über Antrag des Vorstandes wegen besonderer Verdienste um den Verein und seinen Zweck von der Mitgliederversammlung ernannt werden

§ 5 **Beginn der Mitgliedschaft:**

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Mitgliederversammlung.

§ 6 **Beendigung der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation,
- b) durch freiwilligen Austritt,

- c) durch Streichung,
- d) durch Ausschluss,

zu b) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich, spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für das nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.

zu c) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitgliedes berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger eingeschriebener schriftlicher Mahnung und Setzung einer zweimonatiger Nachfrist mit dem Mitgliedsbeitrag in Rückstand geblieben ist. Dem Verein steht in diesem Falle das Recht zu, den fälligen Betrag einzufordern.

- zu d) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann durch den Vorstand erfolgen.
- aa) wegen unehrenhafter oder anderer schuldhafter Handlungen, die gegen die Interessen des Vereins gerichtet sind,
 - bb) wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich, eingeschrieben mitgeteilt (gegen den Ausschluss steht dem Ausgeschlossenen die Berufung binnen 2 Wochen an die Generalversammlung zu, die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, die Mitgliedsrechte ruhen bis zur Entscheidung).

Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen.

§ 7

Mitgliedsbeiträge:

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird für jedes Vereinsjahr von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag nach Sachkriterien in unterschiedlicher Höhe festzusetzen.

Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag in begründeten Einzelfällen herabzusetzen oder bei besonderer Notlage von der Zahlung desselben vorübergehend zu befreien.

§ 8

Rechte der Mitglieder:

Die ordentlichen Mitglieder besitzen das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, sowie das aktive und passive Wahlrecht. Die Vertragshändler – Mitglieder (Haupthändler) haben in der Mitgliederversammlung je 2 Stimmen, die B-Händler und Vertragswerkstätten – Mitglieder je 1 Stimme.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben nach besten Kräften und Können die Interessen des Vereines stets voll zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereines, sowie an die Beschlüsse seiner Organe, zu halten,

Den Mitgliedern wird es zur Pflicht gemacht, alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereines abträglich sein könnte. Insbesondere hat jedes Vereinsmitglied die Pflicht, den Vorstand des Vereins über allfällige Interessenskollisionen, die sich aus Differenzen der Zielsetzungen des Vereines im Verhältnis zu den Zielsetzungen des von ihm vertretenen Betriebes oder des mit diesem verbundenen Konzerns ergeben, aus eigenem zu informieren. Auch kann jedes Vorstandsmitglied bei Vermutung einer derartigen Interessenskollision vom Vorstand eine Beurteilung dieser Frage begehren. In solchen Fällen ruht das Stimmrecht des betroffenen Mitgliedes, bis der Vorstand die Frage, ob eine Interessenskollision vorliegt, mehrheitlich entscheidet.

§ 10 Organe des Vereines:

Organe des Vereines sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vereinsvorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) das Schiedsgericht.

§ 11 Die Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb von 3 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres am Sitz des Vereines oder an einem anderen vom Vereinsvorstand beschlossenen Ort innerhalb der Bundesländer Salzburg, Oberösterreich oder Steiermark statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, so oft die Führung der Geschäfte dies erfordert, worüber der Vorstand beschließt. Dies muss einberufen werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe beim Vorstand schriftlich beantragt wird,

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist für einen Tag spätestens vier Wochen nach dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. des Einlanges des schriftlichen Begehrens einzuberufen. Sowohl bei der ordentlichen wie bei der außerordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Einberufungsfrist von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten. Zeitpunkt, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Die Mitglieder haben das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen, jedoch müssen diese spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.

Gültige Beschlüsse, ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, können nur zur Tagesordnung gefasst werden (das juristischen Personen als ordentlichen Mitgliedern zustehende Stimmrecht wird durch einen bevollmächtigten Vertreter ausgeübt).

Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindesten einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden (oder vertretenen)

Mitglieder beschlussfähig ist. Wenn über Statutenänderungen oder über die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei Anträgen, die ausschließlich Belange der Haupthändler betreffen, ist für die Beschlussfassung die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Haupthändler erforderlich.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist geheim, mittels Stimmzettel, abzustimmen.

Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann, im Verhinderungsfalle einer seiner Stellvertreter, wenn auch diese verhindert sind, das älteste anwesende Vorstandsmitglied,

Über die Verhandlungen jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Beschlussfähigkeit und das Stimmenverhältnis sowie alle Angaben ersichtlich sein müssen, welche eine Überprüfung der statutenmäßigen Gültigkeit der gefassten Beschlüsse ermöglichen,

§ 12

Wirkungskreis der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- c) Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge
- d) Entscheidung über Einsprüche gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft
- e) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Beschlussfassung über die Änderungen der Statuten

Bezüglich Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines siehe § 18.

§ 13

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf gewählten Mitgliedern und zwar aus dem Obmann mit seinen Obmannstellvertretern, dem Schriftführer, dem Kassierer und deren jeweilige Beiräten.

Ein Vorstandsmitglied wird aus dem Kreise der B-Händler bzw. Vertragswerkstätten-Mitglieder ausgewählt, sofern sich ein Mitglied aus dieser Gruppe zur Übernahme einer derartigen Funktion bereit erklärt. Mitglieder, welche sowohl Vertragshändler als auch Vertragswerkstätten sind, werden hierbei nur als Vertragshändler angesehen.

Der Vorstand, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seiner Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu

kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.

Die Funktionsdauer der Vorstandesmitglieder beträgt 2 Jahre, ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf Verlangen von mindestens einem Zehntel der anwesenden Mitglieder ist namentlich oder geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung vom ältesten Obmannstellvertreter schriftlich, eingeschrieben oder fernschriftlich, einberufen. Über begründetes Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern muss die Einberufung des Vorstandes binnen 8 Tagen jederzeit erfolgen, Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll unter sinngemäßer Anwendung von § 11, letzter Absatz, zu führen, welches vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Sitzung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird.

§ 14

Wirkungskreis des Vorstandes:

Der Vorstand ist das leitende und überwachende Organ des Vereines und hat für die Abwicklung der Vereinsgeschäfte, entsprechend den Bestimmungen der §§ 2 und 3 zu sorgen. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Aufstellung des alljährlichen Voranschlages und des Rechnungsabschlusses;
- b) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung der Anträge für die Mitgliederversammlung;
- d) die Aufnahme, der Ausschluss oder die Streichung von ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder;
- e) Entscheidung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat.
- f) der Vorstand beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 15

Obliegenheiten der Vorstandsmitglieder:

Der Obmann oder im Verhinderungsfalle der älteste Stellvertreter vertritt den Verein in allen Belangen, so auch nach außen, führt den Vorsitz im Vorstand und in der Mitgliederversammlung und führt die laufenden Geschäfte. Für diese Tätigkeit kann er sich ein Sekretariat einrichten und dessen Dienste in Anspruch nehmen.

Dem Schriftführer obliegt die Führung der Protokolle des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Diese Aufgabe kann der Obmann auch einem anderen Mitglied des Vorstandes übertragen.

Dem Kassier obliegt die gesamte Geldgebarung des Vereines nach den Weisungen des Vorstandes, in laufenden Geschäften nach jenen des Obmannes, somit insbesondere die Führung der erforderlichen Kassabücher und die Sammlung sämtlicher Belege.

Bei Gefahr im Verzuge ist der Obmann allein berechtigt, gegen nachträglichen Bericht an den Vorstand bzw. an die Mitgliederversammlung, unter eigener Verantwortung eine Anordnung zu treffen.

§ 16 Rechnungsprüfer:

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand und in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 17 Schiedsgericht:

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, das aus fünf Personen besteht.

Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Obmann des Schiedsgerichtes aus der Zahl der Vereinsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 18 Auflösung des Vereines:

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden,

Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen und die freiwillige Auflösung in einem Amtlichen Blatt zu verlautbaren.

Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugute kommen, sondern ist vom abtretenden Vereinsvorstand dem Österreichischen Roten Kreuz für gemeinnützige Zwecke zu übergeben,